



Kammer der Architekten und Ingenieur-
konsulenten für Wien, Niederösterreich
und Burgenland

Karlgasse 9
1040 Wien

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbauverwaltung
Gruppe Behördliche Verfahren
und Vergabe
Ebendorferstraße 4, 3. Stock
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82690
Fax: (+43 1) 4000 99-82690
E-Mail: bv@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 1516/2003

Wien, 21. November 2011

42. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde –
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten;
Punkt 10a, Bemessung der lichten Breite
von Fluchtwegen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im 42. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde-Kammer der Architekten und Ingenieur-
konsulenten vom 14. Oktober 2011 wurde unter Punkt 10a folgende Anfrage von Frau Architektin
DIⁱⁿ Urban betreffend die Bemessung der lichten Breite der Fluchtwegen in Schulen eingebracht:

„Bei Schulen sind 2 getrennte Fluchtwegen gefordert, der 2. kann nicht durch einen Rettungs-
weg der Feuerwehr ersetzt werden. Müssen beide Fluchtwegen jeweils auf alle Personen aus-
gelegt werden oder können die Personen auf beide Treppenhäuser verteilt gerechnet wer-
den?“

Diese Frage wurde zur Gewährleistung einer österreichweiten Auslegung in einer gemeinsamen
Sitzung des Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien des Österreichischen Instituts
für Bautechnik (OIB), Untergruppen RL2 - Brandschutz und RL4 - Nutzungssicherheit und Barriere-
freiheit am 18. November 2011 auf Initiative der VertreterInnen der Stadt Wien diskutiert. Der
Sachverständigenbeirat beschloss folgende Stellungnahme:

„In der OIB-Richtlinie 2 werden im Hinblick auf die Fluchtwegen die Fluchtweglänge sowie die
Anzahl und Ausgestaltung der Treppenhäuser (gemäß Tabelle 3) festgelegt; in der OIB-
Richtlinie 4 werden in Abhängigkeit von der Personenanzahl die Breiten der Gänge und Trep-
penhäuser festgelegt. Bei der Auslegung gemäß OIB-Richtlinie 4 wird davon ausgegangen,

dass alle Treppenhäuser gleichzeitig entsprechend der zugeteilten/angenommenen Personenanzahl benutzt werden. Bei der Anzahl der Treppenhäuser gemäß OIB-Richtlinie 2 wird davon ausgegangen, dass ein Treppenhaus (gemäß Tabelle 3) - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr benutzbar ist und daher die überwiegende Anzahl der Personen dann auf dieses andere/zweite Treppenhaus angewiesen ist.

Es müssen jedoch nicht beide Treppenhäuser auf die Gesamtanzahl an Personen bemessen werden, da es sich im Falle von zwei Treppenhäusern (Punkt 5.1.1 c der OIB-Richtlinie 2) um eine Sicherheitsmaßnahme handelt, um einen Fluchtweg auch dann noch sicher zu stellen, wenn eines der beiden Treppenhäuser unbenutzbar bzw. eingeschränkt benutzbar ist (z.B. durch Verrauchung, Wartungsarbeiten). Das zweite Treppenhaus ist somit vergleichbar mit einem Rettungsweg durch Rettungsgeräte der Feuerwehr oder über ein festverlegtes Rettungswegesystem.

Diese Überlegungen gelten sinngemäß auch für Beherbergungsstätten und Verkaufsstätten.“

Diese Interpretation der Bemessung der lichten Breite von Fluchtwegen durch den Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien des OIB entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der MA 37.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gruppenleiter:

e.h.

OStBR Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel
4000 82698

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Senatsrat

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, OSR Dipl.-Ing. Werner Schuster

Frau Leiterin der MD-BD, Gruppe Tiefbau, OSRⁱⁿ Dipl.-Ingⁱⁿ Susanne Lettner, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Planung, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Puchinger

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik, SR Mag. Dipl.-Ing. Dr. Franz Oberndorfer, MAS

Nachrichtlich

Magistratsabteilung 19

Magistratsabteilung 34

Magistratsabteilung 36

Magistratsabteilung 37 (zu MA 37 – Allg. 39934/2011)

Magistratsabteilung 68